



# Feuerwehrverein Müden-Dieckhorst



## Satzung Feuerwehrverein Müden-Dieckhorst

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Müden-Dieckhorst" (Im Folgenden „Verein“ genannt).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Müden (Aller).
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst und Jugendfeuerwehr.
- 2.2 Die Unterstützung der Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst und Jugendfeuerwehr.
- 2.3 Förderung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst bei der Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit, der Vereinsmitglieder untereinander sowie der Bindung an die Dorfgemeinschaft, den befreundeten Vereinen und Feuerwehren. Die Umsetzung erfolgt durch die Organisation und Ausrichtung von Zusammenkünften, Treffen, Festen, vergleichbaren Veranstaltungen und Werbungen für die Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst.
- 2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzaufklärung, durch Informationsveranstaltungen und Vorführungen der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst über ihren Leistungsstand. Hierzu sieht der Feuerwehrverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor.

### § 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person ab 10 Jahren oder juristische Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss und bestätigt den Beitritt schriftlich ohne Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit Zugang der Bestätigung in Kraft. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die Antragstellerin/der Antragsteller hiergegen Widerspruch beim „Erweiterten Vorstand“ einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 3.3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich:
  - 3.3.1 Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
  - 3.3.2 Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
  - 3.3.3 Den Jahresbeitrag durch Einzugsermächtigung in einer Summe abbuchen zu lassen.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst ernannt, vorausgesetzt sie haben das 65. Lebensjahr vollendet, 20 Jahre aktiven Dienst geleistet und den Grundlehrgang absolviert.
- 3.5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - 4.1.1 Tod (bei natürlichen Personen).
  - 4.1.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand zu erklären. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
  - 4.1.3 Ausschluss bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
  - 4.1.4 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat kann durch Beschluss des Vorstandes ohne weitere Begründung aus dem Feuerwehrverein ausgeschlossen werden.
  - 4.1.5 Der Ausschluss erfolgt:  
Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Bei unkameradschaftlichen Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- 4.2 Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.  
Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
Eine Begründung ist nicht erforderlich.  
Ein Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der „Erweiterte Vorstand“ in geheimer schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- 4.3 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Feuerwehrvereins stellen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- 5.1 Die Rechte der Mitglieder können von ihnen nur persönlich wahrgenommen werden.  
5.2 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.  
5.3 Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung  
6.2 Der Vorstand  
6.3 Der Erweiterte Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Mitgliedern sowie Mitgliedern des Vorstands und „Erweiterten Vorstandes“ zusammen.  
7.2 Die MV ist das oberste Organ des Vereins.  
7.3 In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder des Vereins, deren Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß geleistet wurden, einfaches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenhäufungen sind nicht zulässig. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.  
7.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen und grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.  
7.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.  
7.6 Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder jedoch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.  
7.7 Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens sieben Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen um sie der MV schriftlich vorzulegen.  
7.8 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.  
7.8.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.  
7.8.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.  
7.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlungen**

- 8.1 Wahl des Vorstandes, erweiterten Vorstand und der Kassenprüfer.  
8.2 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.  
8.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Berichte können auch schriftlich erstattet werden.  
8.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.  
8.5 Beschlussfassung über die Anträge an die MV.  
8.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht gem. § 26 (BGB) Bürgerliches Gesetzbuch aus:
  - 9.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden.
  - 9.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden.
  - 9.1.3 dem/der Rechnungsführer/in.
  - 9.1.4 dem/der Schriftführer/in.
  - 9.1.5 dem/der Ortsbrandmeister/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in. Die unter § 9.1.5 genannte Person ist auf Grund ihres Amtes Mitglied des Vorstandes des Feuerwehrvereins.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zusätzlichen Mitgliedern als Beisitzern.
- 9.3 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist berechtigt schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- 9.4 Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 9.5 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem/seiner Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung und insgesamt mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuhalten. Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung, die des 2. Vorsitzenden.
- 9.6 Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 10.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel gemäß dieser Satzung und bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
- 10.3 Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Vereins Verfügungsberechtigt.
- 10.4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- 10.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.6 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

## **§ 11 Aufgaben des Erweiterten Vorstands**

- 11.1 Widersprüche der Mitglieder zu beraten und zu entscheiden.

## **§ 12 Kassenprüfer/innen**

- 12.1 Kassenprüfer/innen werden von der MV gemäß § 8.1 gewählt.  
Im Gründungsjahr:     1 Kassenprüfer/in für ein Jahr und  
                                  1 Kassenprüfer/in für zwei Jahre  
In den folgenden Jahren für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.  
Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 12.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Vereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der MV hierüber Bericht.
- 12.3 Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer beantragen in der MV die Entlastung des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin und des Vorstandes.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

- 13.1 Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Meinersen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung in der Freiwilligen Feuerwehr Müden-Dieckhorst zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 07.01.2012 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

### **Unterschriften Vorstand und erweiterter Vorstand :**

Vorsitzende/r

Stellv. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Rechnungsführer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in